OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301256/10/Kü/PP

Datum:
Linz, 29. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A. I., X, A. vom 3. September 2016, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. August 2016, GZ: 0010607/2015, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.08.2016, GZ: 0010607/2015, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Der Beschuldigte, Herr A. I., geb. x, hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Sie haben, wie im Zuge einer Kontrolle am 17.02.2015, 12:40 Uhr, durch Organe der Finanzpolizei Linz festgestellt werden konnte, Herrn A. F., geb. x, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd. § 49 ASVG), im Lokal „G.", X, L., zum angegebenen Zeitpunkt als Küchenhilfe beschäftigt.
Der in Rede stehende Beschäftige war Ihnen organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf das Lokal G. schon wegen gesundheitlicher und gewerberechtlicher Probleme an seinen Bruder I. I. übergeben habe. Dieser habe jedoch das Lokal nicht weiterführen können und habe er ihm dieses einen Tag vor der Kontrolle zurückgegeben. Der Kontrolltag sei genau der erste Tag gewesen, an dem er das Lokal zurückbekommen habe. An diesem Tag habe er eine Pizzazustellung zum B. durchführen müssen. Da dies nicht weit weg vom Lokal gewesen sei und sein Neffe sowie Herr F. im Lokal gewesen seien, habe er dieses offen gelassen und sich dabei nichts weiter gedacht. Er habe gedacht, dass er schnell wieder zurückkomme. Leider sei unterwegs die Batterie seines Autos defekt gewesen und habe er die Hilfe des ÖAMTC gebraucht. Deshalb habe es einige Zeit gedauert bis er wieder ins Lokal zurückgekommen sei.

Sein Neffe habe ihn von der Kontrolle telefonisch verständigt. Als er wieder zurück ins Lokal gekommen sei, habe er sogleich mit den Kontrollorganen geklärt, dass Herr A. nicht bei ihm arbeite. Auch habe er ausgeführt, dass er Herrn A. als Arbeiter nicht benötige. Da in der H. immer Kontrollen seien, wisse er, dass er Herrn A.

nicht beschäftigen dürfe. Herr A. hatte schon eine Arbeitserlaubnis in Österreich und wenn er ihn brauchen würde, könne er ihn jederzeit als geringfügig Beschäftigten anmelden, was ihm auch nicht viel kosten würde.

Sein Fehler sei es lediglich gewesen, an jenem Tag während seiner Abwesenheit das Lokal offen zu lassen und nicht abzusperren.

Zwischenzeitig sei das Lokal geschlossen und an einen neuen Betreiber weitergegeben worden. Er bitte um Verständnis, weil er derzeit wegen seiner gesundheitlichen Probleme nicht arbeiten könne und deswegen jetzt auch nicht in der Lage sei eine Strafe zu bezahlen.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde mit Schreiben vom 07.09.2016 samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2017 an welcher der Bf persönlich sowie ein Vertreter der Finanzverwaltung teilgenommen haben und Frau M. G., welche die Kontrolle durchgeführt hat und Herr F. A. als Zeugen einvernommen wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im Zeitraum vom 01.09.2011 bis 25.09.2014 im Besitz der Gewerbeberechtigung für „Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 – Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen“ und hat in diesem Zeitraum gemeinsam mit seiner Frau das Lokal G. am Standort X, L., betrieben. Ab dem Jahr 2014 ist der Bf aufgrund eines Brandes im Lokal, welcher die einmonatige Schließung des Lokals zur Folge hatte, in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Schlussendlich wurde von der Sozialversicherung wegen der bestehenden Außenstände ein Konkursantrag gestellt. Dieser Umstand führte zur Beendigung der Gewerbeberechtigung des Bf am 25.09.2014.

Ab Oktober 2014 hat der Bruder des Bf, I. I., das Lokal G. in der H. in L. übernommen. Im Zeitraum vom 03.10.2014 bis 13.02.2015 war der Bf als Koch im Lokal tätig und durch den Dienstgeber I.I. zur Sozialversicherung gemeldet. Die vorliegenden Lohnabrechnungen für den Zeitraum Oktober 2014 bis Februar 2015 zeigen, dass der Bf von seinem Bruder als Dienstgeber Entgelt bezogen hat.

Am 17.02.2015 wurde das Lokal G. von Organen des Finanzamtes Linz kontrolliert. Zu Beginn der Kontrolle um 12:40 Uhr wurde der Bf im Lokal nicht angetroffen, da er sich gerade auf einer Zustellfahrt (Lieferung einer Pizza an die Adresse B.) befunden hat. Von den Kontrollorganen wurden im Lokal der Neffe des Bf sowie der a. Staatangehörige F. A. angetroffen. Beim Betreten des Lokals ist Herr F. A. hinter der Theke gestanden, da er dort seine Tasche und sein Handy abgelegt hat. Von den Kontrollorganen wurde festgestellt, dass sich im Arbeitsbereich hinter der Theke geschnittener Salat und auch ein Kebapspieß, von dem Fleisch abgeschnitten war, befunden haben. Die Kontrollorgane konnten allerdings eine tatsächliche Arbeitsleistung von Herrn A. nicht feststellen. Er hielt sich lediglich hinter der Theke auf. Nachdem sich die Kontrollorgane vorgestellt haben, ist Herr A. durch den rückwärtigen Ausgang des Lokals in Richtung WC gegangen. Herr A. hat daraufhin aber das Lokal verlassen und ist nicht in den Lokalbereich zurückgekehrt.

Im Lokal selbst war während der Kontrolle noch der Neffe des Bf anwesend. Er hat den Bf angerufen und ihm mitgeteilt, dass im Lokal eine Kontrolle ist.

Der Bf ist deswegen erst verspätet von seiner Zustellfahrt wiederum ins Lokal gekommen, da er am B. eine Fahrzeugpanne hatte und zuerst den ÖAMTC zu Hilfe rufen musste. Erst nach geraumer Zeit war sein Fahrzeug wieder flott und konnte er ins Lokal G. zurückkehren.

Vor Beginn der Zustellfahrt hat der Bf seinen Neffen und den anwesenden F. A. ersucht kurz auf das Lokal aufzupassen, die Lokaleingangstür wurde vom Bf daher nicht verschlossen. Der Bf hat weder seinen Neffen noch Herrn A. angewiesen, Essen oder Getränke auszugeben, falls in seiner Abwesenheit ein Gast das Lokal betritt.

Noch während der laufenden Kontrolle ist Herr F. A. ins Lokal zurückgekommen, um seine hinter der Theke abgelegte Tasche samt Mobiltelefon abzuholen. Eine Befragung des Herrn A. durch die Kontrollorgane hat nicht stattgefunden. Vom Bf wurde angegeben, dass er als Koch im Lokal tätig gewesen ist und er selbst den Salat und den Fleischspieß vorbereitet hat und nur kurz eine Zustellfahrt unternommen hat. Aus diesem Grund waren daher diese Sachen hinter der Theke hergerichtet. Der Bf erklärt den Kontrollorganen, dass Herr A. zu keiner Zeit im Lokal gearbeitet hat.

Mit Wirksamkeit vom 23.07.2015 hat der Bf das Lokal an Herrn M. T. übergeben.

4.2. Die Feststellungen hinsichtlich des Betriebs des Lokals sowie der Funktion des Bf ergeben sich aus seinem Vorbringen sowie den von ihm im Zuge der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme vorgelegten Unterlagen. Dem Gewerberegister ist zu entnehmen, dass der Bf im Zeitraum 01.09.2011 bis

25.09.2015 über die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe verfügt hat. Aus den Daten der Sozialversicherung ergibt sich, dass der Bf bei seinem Bruder im Zeitraum 03.10.2014 bis 13.02.2015 als Arbeiter beschäftigt gewesen ist. Die Lohnauszahlungen in diesem Zeitraum ergeben sich aus dem vom Bf bei der Verhandlung vorgelegten Lohnunterlagen. Tatsache ist aber auch, dass aufgrund einer Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Bf am 03.02.2015 noch als Dienstgeber geführt wurde, wobei zu diesem Zeitpunkt keine aktuellen Anmeldungen von Dienstnehmern sondern nur eine Dienstnehmerin mit Wochengeldbezug ausgewiesen ist. Aus diesen Gründen war daher eine konkrete Feststellung über den Betreiber des Lokals am Tag der Kontrolle nicht möglich. Der nach der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Dienstgebers I.I. eingeholte Datenauszug der Sozialversicherung zeigt, dass dieser als Dienstgeber in Erscheinung tritt, dies allerdings unter der Adresse X, H. Aufgrund des bereits erwähnten Sozialversicherungsdatenauszugs des Bf ist allerdings festzustellen, dass dieser am 17.02.2015 nicht mehr durch seinen Bruder als Dienstgeber beschäftigt gewesen ist. Zudem ist zu erwähnen, dass der Bf sowohl bei der Kontrolle als auch in seinem Beschwerdevorbringen angegeben hat, dass er am Tag der Kontrolle das Lokal wiederum von seinem Bruder übernommen hat. Insofern war daher eine Feststellung, wonach Herr I.I. Betreiber des Lokals am Kontrolltag gewesen ist, nicht möglich.

Allein aus dem Umstand, dass Herr A. seine Tasche und sein Handy auf der Theke des Lokals abgelegt hat, kann auf eine Arbeitsleistung nicht geschlossen werden, zumal sowohl vom Bf als auch vom Zeugen nachvollziehbar geschildert wurde, dass in diesem Bereich von vielen Gästen die Taschen abgelegt werden. Zudem konnte keine Feststellung zur Arbeitsleistung des Herrn A. getroffen werden, weil auch von der einvernommenen Zeugin ausgeführt wurde, dass sie konkrete Arbeitstätigkeiten von Herrn A., insbesondere das Schneiden von Salat oder das Herunterschneiden von Fleisch vom Kebapspieß nicht beobachtet hat. Aufgrund der Beweisergebnisse war Herr A. daher nur im Lokal im Thekenbereich anwesend.

Der Umstand, dass Herr A. während der Kontrolle das Lokal durch das Stiegenhaus verlassen hat, ist insofern nachvollziehbar, als er im Zuge seiner Deutschkurse von den Vortragenden immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er bei Kontrollsituationen im Lokal vorsichtig sein soll, um nicht den Eindruck einer Arbeitsleistung zu erwecken. Insofern ist es nachvollziehbar, dass Herr A. das Lokal verlassen hat. Diese Tatsache wird allerdings vom erkennenden Richter aufgrund der geschilderten Umstände nicht als Flucht zur Verschleierung einer Arbeitsleistung gewertet. Zudem ist Herr A. während der Kontrolle zurückgekommen und hat seine Sachen abgeholt.

Übereinstimmend geben sowohl der Bf als auch der Zeuge A. an, dass der Bf vor seiner Zustellfahrt seinen Neffen und Herrn A. lediglich ersucht hat im Lokal anwesend zu bleiben, um auf dieses aufzupassen, ohne allerdings konkrete

Arbeitsanweisungen an die beiden zu geben. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass konkrete Arbeitsleistungen des Herrn A. auch von den Kontrollorganen nicht feststellbar waren. Insofern ergeben sich daher keine Zweifel an den Aussagen des Bf, welche durch den unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen auch bestätigt werden.

Es erscheint auch nicht ungewöhnlich, dass der Bf, der am Kontrolltag im Lokal gekocht hat, bereits am Vormittag – also vor seiner Zustellfahrt – den Kebapspieß hergerichtet bzw. Salat geschnitten hat. Dies sind Tätigkeiten die üblicherweise vom Koch durchgeführt werden. Auch ist nicht erkennbar, dass aufgrund der Größe des Lokals bzw. der Tatsache, dass keine weiteren Gäste im Lokal anwesend gewesen sind, ein Bedarf für eine zusätzliche Arbeitskraft besteht. Allein der Umstand, dass der Bf seinen Neffen und den anwesenden Gast, den er von regelmäßigen Besuchen bereits gekannt hat, ersucht hat auf das Lokal aufzupassen, kann keine Arbeitsleistung dieser beiden Personen begründen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

(Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an. Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. VwGH 29.04.2013, 98/08/0270).

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass sich der a. Staatsangehörige F. A. im Lokal als Gast aufgehalten hat, da er nach dem vormittägigen Deutschkurs im Lokal des Bf etwas essen wollte. Herr A. war Stammgast im Lokal und hat den Bf bereits gekannt. Dieser Umstand war auch Anlass dafür, dass der Bf Herrn A. so wie seinen ebenfalls anwesenden Neffen ersucht hat kurz auf das Lokal aufzupassen, während er eine Zustellfahrt für eine Pizza in L. durchführt. Nur

aufgrund des Umstandes, dass der Bf eine Autopanne hatte und sein Fahrzeug nicht mehr starten konnte, verzögerte sich seine Rückkehr in das Lokal. Im abgeführten Ermittlungsverfahren war jedenfalls kein Beweis dahingehend zu erbringen, dass Herr A. konkrete Arbeitsleistungen im Lokal des Bf durchgeführt hat. Von den Kontrollorganen konnte nicht beobachtet werden, dass Herr A. mit der Zubereitung von Speisen tätig gewesen ist. Vielmehr war er während der Kontrolle nur im Thekenbereich des Lokals anwesend. Die konkreten Umstände des gegenständlichen Falles lassen es allerdings nicht zu, von einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Herrn A. gegenüber dem Bf zu sprechen, sodass auch kein Dienstverhältnis iSd § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen ist. In diesem Sinne war daher der Bf als Dienstgeber nicht verpflichtet eine Meldung eines Dienstnehmers an die Sozialversicherung zu erstatten. Aus diesem Grund kann daher dem Bf die Verletzung der Meldepflicht auch nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mangels nachgewiesener Arbeitsleistung des Herrn A. dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht vorwerfbar ist, weshalb damit der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger